

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977
 - Bundesgesetzbl. I S 1763 - BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete
 § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -
 sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

Bergseitig II Talseitig I+TU Höchstgrenze
 TU Talseite Untergeschoß
 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 Baugrenze
 Stellung der baulichen Anlagen

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 Kindertagesstätte, Kindergarten

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 und 14 BBauG)

Umformerstation

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

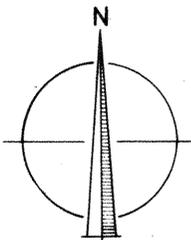
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze, u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulassen, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei muß auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein standortheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BBauG).

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Traufhöhen dürfen berg- und talseitig maximal 6,00m betragen.

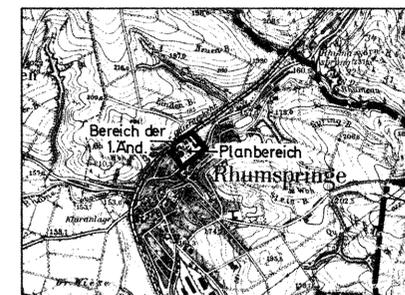


Die Vervielfältigung ist unter den Bedingungen der Verpflichtungserklärung vom durch das Katasteramt gestattet worden
 Aktz.: Vervielfältigung verboten

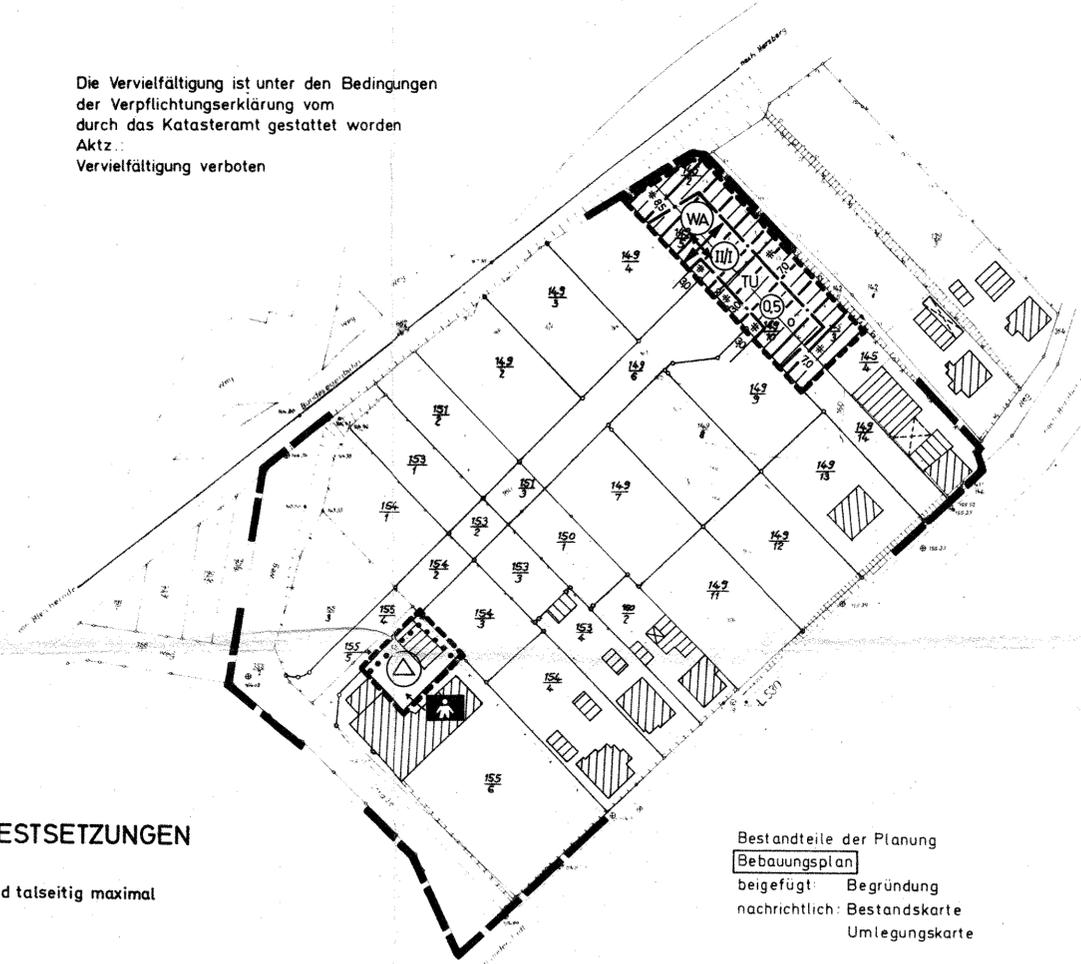
Gemeinde Rhumspringe
 Samtgemeinde Gieboldehausen
 Landkreis Göttingen
 Reg.-Bezirk Hildesheim
 Gemarkung Rhumspringe
 Katasteramt Göttingen
 Flur 1

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Böschung
- Höhenlinien über N.N.
- Zaun
- Gartenland



ÜBERSICHTSSKIZZE 1: 25 000



Bestandteile der Planung
 Bebauungsplan beigefügt
 Begründung nachrichtlich
 Bestandskarte
 Umlegungskarte

RHUMSPRINGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

AUF DEM MÜHLGRABEN

1. ÄNDERUNG

M. 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.9.74). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt, den 29.9.1977
 In Vertretung:
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 2 Abs. 1 BBauG i.V. der aufgrund von § 98 NBauO erlassenen Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen v. 14.6.1974 (Nds. GVBl. S. 333) und der § 55 und § 97 NBauO beschlossen am 17. DEZ. 1976
 Rhumspringe, den 06. APR. 1977

 Stadt/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet vom
 Architekturbüro L. Keller
 Hannover, im
 Februar 1977

 Planverfasser

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung am 14. APR. 1977 zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Rhumspringe, den 18. APR. 1977

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte ortsüblich durch Aushang am 09.05.1977
 Rhumspringe, den 09.05.1977

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer eines Monats gem. § 2 Abs. 6 BBauG erfolgte vom 8. MAI 1977 bis 11. JUNI 1977
 Rhumspringe, den 18. JULI 1977

 Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach Prüfung der fristgemäss vorgebrachten Bedenken und Anregungen aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i.V.m. der aufgrund von § 98 NBauO erlassenen Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen vom 14.6.1974 (Nds. GVBl. S. 333) und der §§ 56 und 97 NBauO sowie des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung v. 4.3.1955 (Nds. BVBl. S. 126) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen am 17. JULI 1977
 Rhumspringe, den 17. JULI 1977

 Bürgermeister

 Stadt/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG i.V.m. der aufgrund von § 98 NBauO erlassenen Verordnung und Gestaltungs-vorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern und Bebauungsplänen v. 14.6.1974 (Nds. GVBl. S. 333) und § 97 NBauO nach Massgabe meiner Verfügung vom 14. März 1978 (14.3.241024-4,22,3(3)) Hildesheim, den 19.7.78
 Der Regierungspräsident in Hildesheim im Auftrage

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist der - den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 19. Jan. 1978 aufgeführten Auflagen beigetreten durch Beschluss vom 14. März 1978
 Rhumspringe, den 15. März 1978

 Stadt/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und seiner Begründung gem. § 12 BBauG erfolgte im Amtsblatt-Verbindungsblatt des Regierungspräsidenten -Landkreis der freien Stadt Göttingen am 28. März 1978
 Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich
 Rhumspringe, den 30. März 1978

 Stadt/Gemeindedirektor

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 TRITT IN IHREM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

B E G R Ü N D U N G

zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rhumspringe vom
für das Baugebiet " Auf dem Mühlgraben ".

=====

Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.03 " Auf dem Mühlgraben " für die im Plan eingetragenen Änderungsbereiche beschlossen.

Da inzwischen die Neuvermessung und der Strassenausbau erfolgte, ist der Änderung der neueste Katasterstand zu Grunde gelegt worden.

Die Änderung beinhaltet die Verlegung der ursprünglich vor Kopf des Wendeplatzes festgesetzten Trafostation in das Gemeinbedarfsgrundstück des Kindergartens. Dadurch entfällt auch das eingetragene Leitungsrecht zur Kabelfortführung.

Zur besseren baulichen Ausnutzung wurden die bislang getrennten Bauflächen zusammengezogen.

An dem Maß der baulichen Nutzung ändert sich nichts.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Rhumspringe, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor

(Die Begründung wird der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beigelegt.)